

im folgenden zur Verdeutlichung eine Systematisierung vorgenommen, die sich bei Galvaneus selbst nicht findet²⁰⁶).

Den Legisten und Kanonisten, die unter Berufung auf das Natur- und Völkerrecht oder mit dem *argumentum prioritatis* — nämlich daß die *regna* und das *imperium* vor dem Papsttum bestanden haben — die Unabhängigkeit der weltlichen Herrschaft von der geistlichen beweisen wollen, hält Galvaneus entgegen, daß jede irdische Herrschaft durch Gott eingeführt sei und die Begründung des Papsttums in der Person Aarons der des Kaisertums durch Julius Caesar um 2000 Jahre vorausliege²⁰⁷). Der erste von Gott eingesetzte irdische Herrscher ist Adam, der erste Mensch überhaupt, und die Herrschaft eines Nimrod, Ninus und ihresgleichen wird nicht als Usurpation bezeichnet, sondern mit der augustinischen Unterscheidung von der Zulassung bzw. Duldung der *mala potestas* durch Gott erklärt²⁰⁸). Erst mit der Einsetzung einer eigenständigen priesterlichen Gewalt in der Person Samuels wird die sakrale Legitimation irdischer Herrschaft zur unerläßlichen Bedingung ihrer Rechtmäßigkeit²⁰⁹). Drei wesentliche Ergebnisse erzielt Galvaneus aus der Argumentation mit dem AT: Natur- und Völkerrecht sind in dem *dominium absolutum* Gottes aufgehoben; bereits Aaron ist als *verus et summus pontifex* von Gott eingesetzt worden; irdische Herrschaft ist von priesterlicher Gewalt abhängig und ihr untertan.

Auch die vorchristliche Profangeschichte wird in die Argumentation miteinbezogen, und über das römische Reich wird die Verbindung mit der nachfolgenden Geschichte hergestellt. Galvaneus greift zwei verschiedene Auslegungen der Danielschen Prophetie über die vier *regna* auf: in der ersten kommt jedem der vier Reiche eine Heilsfunktion als Friedenswahrer zu²¹⁰); die zweite interpretiert die Reiche allein im Hinblick auf die Ankunft Christi, der das letzte, das römische Reich durch seine Nachfolger seiner eigenen Herrschaft unterwirft. Die päpstliche Superiorität wird an dieser Stelle mit dem Vikariatsgedanken

²⁰⁶) Ebenso geht Wilks vor: vgl. dort auch zum Folgenden.

²⁰⁷) GA cap. 57, GA f. 130r; CM cap. 13, 346 und 574. Zu den Kanonisten, gegen die Galvaneus sich hier wendet, vgl. Kempf, S. 212 f., 243 f. Anm. 31, 249 Anm. 42 und öfters.

²⁰⁸) GA cap. 57, CM cap. 368 (ed. Creytens S. 132 f. ad 13.). Vgl. Tholomeus von Lucca, DC 38 f. und De reg. princ. 3, 7 (Forts. von Thomas von Aquin, De reg. pr., ed. Mathis, Ed. II. revisa, 1948) S. 45; Jakob von Viterbo, De reg. christ. 2, 10 S. 296 f., Alexander a S. Elpidio, De eccl. pot. II 8, 12 S. 24 f. und Augustinus Triumphus, Summa de pot. eccl. 36, 1 S. 212 f.

²⁰⁹) GA cap. 235, CM cap. 729.

²¹⁰) GA cap. 57, CM cap. 368.